

Niedersächsisches Ministerialblatt

60. (65.) Jahrgang

Hannover, den 17. 2. 2010

Nummer 7

INHALT

A. Staatskanzlei		K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz	
Bek. 19. 1. 2010, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	206	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
Bek. 22. 1. 2020, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	206	Vfg. 28. 1. 2010, Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße 214 auf dem Gebiet der Gemeinde Diepholz im Landkreis Diepholz	212
B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
RdErl. 19. 1. 2010, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Systemen zur verstärkten Videoüberwachung und zur Schaltung von Notrufen in Bussen und Bahnen des öffentlichen Nahverkehrs 93200	206	Bek. 17. 2. 2010, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Aue-Erse in der Stadt Salzgitter, in den Landkreisen Peine und Gifhorn und der Region Hannover	212
Bek. 2. 2. 2010, Änderung des Stiftungszweckes der Gemeindepflege-Stiftung zu St. Katharinen in Braunschweig	207	Bek. 17. 2. 2010, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Fuhse in der Stadt Salzgitter, in den Landkreisen Peine, Wolfenbüttel und Hildesheim und der Region Hannover	212
Bek. 2. 2. 2010, Änderung des Stiftungszweckes der Gemeindepflege-Stiftung zu St. Magni in Braunschweig	207	Niedersächsische Landesmedienanstalt	
RdErl. 3. 2. 2010, Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Gesetz über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure 21160	207	Bek. 28. 1. 2010, Hauptsatzung der Niedersächsischen Landesmedienanstalt	213
Bek. 4. 2. 2010, Anerkennung der Wegener-Stiftung	208	Staatliches Fischereiamt Bremerhaven	
Bek. 4. 2. 2010, Anerkennung der Stiftung „Die Stifter für Menschen mit Handicap in der Region“	208	AV 21. 1. 2010, Ausweisung von Muschelkulturbezirken (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)	227
C. Finanzministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle	
Bek. 25. 1. 2010, Neufassung der Satzung des Ritterschaftlichen Kreditinstituts Stade	208	Bek. 2. 2. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Heckmann Beizerei, Dörverden)	228
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
Erl. 18. 12. 2009, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind 24100	210	Bek. 3. 2. 2010, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Büchtmann, Burgwedel)	228
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 17. 2. 2010, Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG (Honeywell Specialty Chemicals Seelze GmbH)	228
RdErl. 30. 9. 2009, Ordnung der Entgelte der staatlichen Museen 22180	211	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
F. Kultusministerium		Bek. 1. 2. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Hanseatische Humusgesellschaft mbH, Bremen)	229
Bek. 2. 2. 2010, Stiftung niedersächsische Gedenkstätten	211	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Bek. 1. 2. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Zweckverband Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund, Wangerland/Wiefels)	229
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung		Bek. 3. 2. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Wienerberger GmbH, Hannover)	229
I. Justizministerium		Stellenausschreibungen	229/230

A. Staatskanzlei**Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 19. 1. 2010 — 203-11700-5 UG —**

Das Herrn Heinz W. Bonacker am 26. 10. 1987 erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Uganda in Hamburg mit dem Konsularbezirk Freie und Hansestadt Hamburg, Freie Hansestadt Bremen, Land Niedersachsen und Land Schleswig-Holstein ist mit dessen Amtsniederlegung am 11. 11. 2009 erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 7/2010 S. 206

Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland**Bek. d. StK v. 22. 1. 2010 — 203-11700-3 FI —**

Das Herrn Klaus-Jürgen Batsch am 23. 12. 1992 erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Finnland in Hannover mit dem Konsularbezirk Land Niedersachsen ist mit Ablauf des 31. 10. 2009 erloschen. Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Finnland in Hannover ist somit geschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 7/2010 S. 206

B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Systemen zur verstärkten Videoüberwachung und zur Schaltung von Notrufen in Bussen und Bahnen des öffentlichen Nahverkehrs

RdErl. d. MI v. 19. 1. 2009 — P24.1-12002/1-32.6 —**— VORIS 93200 —****1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO sowie den ANBest-Gk zur Umsetzung des landeseigenen Aufstockungsprogramms in der Initiative Niedersachsen Zuwendungen für den Einsatz von Systemen zur Videoüberwachung sowie zur Schaltung von Notrufen in Bussen und Bahnen sowie an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs in Niedersachsen. Gefördert werden sollen insbesondere Innovationen im Bereich der Video- und Notrufsysteme im öffentlichen Nahverkehr.

Zuwendungszweck ist, die Identifizierung von Straftäterinnen und Straftätern zu erleichtern sowie die Verfolgung der aus Straftaten erwachsenden zivilrechtlichen Ansprüche sicherzustellen und dadurch zugleich eine Abschreckung potenzieller Straftäterinnen und Straftäter zu erreichen. Im Vordergrund stehen:

- die Förderung der Zivilcourage zur Stärkung von Prävention und Zusammenhalt in der Gesellschaft,
- die Information und Sensibilisierung für ein positives Sozialverhalten durch aktive Hilfeleistung, wenn Menschen durch Straftaten und Belästigungen in Not geraten,
- die Förderung des Zeugenverhaltens der Bevölkerung bei Straftaten im öffentlichen Raum,
- die Steigerung der Bereitschaft zum Helfen und Einschreiten bei Gefahren für die öffentliche Sicherheit,
- die Stärkung der objektiven und subjektiven Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger sowie
- der Schutz von Beförderungsmitteln und Einrichtungen der Betreiber von öffentlichem Personennahverkehr.

Insgesamt soll durch die gewährten Zuwendungen die öffentliche Sicherheit spürbar verbessert werden.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Zuwendungsfähig sind nur Erstinvestitionen und neue Investitionsgüter. Dazu zählen insbesondere

- die Beschaffung und Inbetriebnahme von Videoüberwachungssystemen in Bussen und Bahnen sowie an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs,
- die Beschaffung und Inbetriebnahme von Notrufsystemen in Bussen und Bahnen sowie an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs.

Ersatzbeschaffungen können nicht gefördert werden.

2.2 Bei der Entscheidung über die Förderung werden insbesondere das örtliche Kriminalitätslagebild, der bisherige Ausstattungsgrad der Busse, Bahnen und Haltestellen des Zuwendungsempfängers sowie eine regional ausgewogene Verteilung der Mittel berücksichtigt.

2.3 Förderungsfähig sind sowohl der klassische als auch der innovative Einsatz zuwendungsfähiger Technik, wobei innovative Systeme bevorzugt berücksichtigt werden. Als innovativ sind dabei Techniksysteeme zu verstehen, die bisher auf dem Markt nicht oder nicht zu diesem Zweck angeboten werden.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie natürliche Personen sein, die Geschäftsleistungen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs i. S. des § 1 Abs. 2 und 3 NNVG erbringen.

3.2 Gefördert werden können Techniken und Systeme in Beförderungsmitteln und Einrichtungen, die nicht überwiegend im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei gemäß den §§ 1 und 3 BPolG eingesetzt werden. Hiervon ausgenommen sind Unternehmen, die sich nicht überwiegend im Eigentum des Bundes i. S. des § 2 Abs. 6 AEG befinden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsfähig sind

- Videoüberwachungssysteme in Bussen und Bahnen sowie an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs (vgl. Nummer 2.1). In Bussen und Bahnen soll der Fahrgastraum vollständig vom Überwachungssystem erfasst werden. Die Anlagen sollen während des Betriebes Videosignale permanent aufzeichnen, eine Speicherung über einen Zeitraum von maximal 48 Stunden (an Wochenenden und an Feiertagen maximal 72 Stunden) sicherstellen und eine Extrahierung von Sequenzen ermöglichen;
- Notrufsysteme in Bussen und Bahnen sowie an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs (vgl. Nummer 2.1). Die Auslöser für einen Notruf sollen gleichmäßig verteilt, deutlich erkennbar und für alle Fahrgäste, insbesondere für Kinder, alte und behinderte Menschen, gleichermaßen gut erreichbar sein. Der Alarm soll mittels deutlicher optischer und akustischer Signale eine Angreiferin oder einen Angreifer abschrecken. In Fahrzeugen soll der Alarm darüber hinaus die Fahrzeugführerin oder den Fahrzeugführer bzw. andere Fahrgäste auf das Geschehen aufmerksam machen;
- Kombinationen aus Videoüberwachungs- und Notrufsystemen, die mit dem Auslösen eines Notrufes Bilder zur Fahrzeugführerin oder zum Fahrzeugführer übertragen und nach Möglichkeit einen sofortigen Zugriff auf gespeicherte Daten bieten. Die Dauer der Speicherung richtet sich nach den im ersten Spiegelstrich genannten Zeiträumen.

Die Videoüberwachungssysteme müssen den datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung sowie Bemessungsgrundlage

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Zuwendung wird in der Regel als Förderung in Höhe von 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Die Zuwendung soll im Einzelfall mehr als 2 500 EUR, bei Gemeinden und Gemeindeverbänden mehr als 25 000 EUR, betragen.

5.3 Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die für die Beschaffung, Installation und Implementierung förderungsfähiger Techniken und Systeme notwendig sind und unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsprinzips anfallen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die mithilfe der Zuwendung geförderten Systeme sind mindestens fünf Jahre lang entsprechend dem Förderzweck zu verwenden.

6.2 Wird das geförderte Objekt vor Ablauf der Bindungsfrist nicht mehr zweckentsprechend verwendet, so ist der Zuwendungsbescheid zu widerrufen. Bei einer teilweisen Zweckentfremdung ist entsprechend zu verfahren.

6.3 Der Rückzahlungsanspruch vermindert sich für die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung der bewilligten Zuwendung bei Zuwendungen für Investitionen einschließlich Erstausrüstung um jährlich 20 v. H., beginnend mit dem auf die Bewilligung folgenden Jahr.

6.4 Im Rahmen der Bindungsfrist kann ein gefördertes Objekt mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf einen anderen Träger übertragen werden, wenn dieser die Förderungsvoraussetzungen insgesamt erfüllt und die Bedingungen und Auflagen, die der Bewilligung zugrunde liegen, anerkennt.

6.5 Andere Fördermittel des Landes dürfen für denselben Zweck nicht in Anspruch genommen werden.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für den Antrag, die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO sowie die ANBest-Gk, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist die Zentrale Polizeidirektion, Tannenbergallee 11, 30163 Hannover.

7.3 Vordrucke für Antragstellung, Mittelabruf und Verwendungsnachweise werden von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt.

7.4 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen der Bewilligungsbehörde spätestens bis zum 31. 12. 2010 vorzulegen. In jedem Fall vorzulegen sind:

- Kurzbeschreibung des Projekts,
- bei Videoüberwachungsanlagen der Nachweis einer Vorabkontrolle durch die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten der beantragenden Stelle,
- Kostenschätzung oder -berechnung,
- Nachweis des Erbringens von Geschäftsleistungen des Zuwendungsempfängers im ÖPNV i. S. des § 1 Abs. 2 und 3 NNVG,
- Finanzierungsplan,
- Erklärung der Eigentumsverhältnisse.

Bei Bedarf kann die Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen und Stellungnahmen anfordern.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2011 außer Kraft.

An die
Zentrale Polizeidirektion
Polizeibehörden
Region Hannover, Landkreise, Städte und Gemeinden

– Nds. MBL Nr. 7/2010 S. 206

Änderung des Stiftungszweckes der Gemeindepflege-Stiftung zu St. Katharinen in Braunschweig

Bek. d. MI v. 2. 2. 2010 — RV BS 2.07-11741/2-15 —

Mit Schreiben vom 7. 10. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige staatliche Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), eine Änderung des Stiftungszweckes der Gemeindepflege-Stiftung zu St. Katharinen in Braunschweig mit Sitz in Braunschweig genehmigt, die mit der am 7. 12. 2009 erfolgten Genehmigung der Neufassung der Stiftungssatzung vom 1. 9. 2009 durch das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in Kraft getreten ist.

Zweck der Stiftung ist ab diesem Zeitpunkt die Förderung und Pflege des Gemeindelebens und des Gemeindeaufbaus in der Kirchengemeinde insbesondere durch Unterstützung kirchlicher Arbeit (z. B. Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit sowie Kirchenmusik), Förderung der diakonischen Arbeit und Unterstützung bedürftiger Gemeindeglieder.

– Nds. MBL Nr. 7/2010 S. 207

Änderung des Stiftungszweckes der Gemeindepflege-Stiftung zu St. Magni in Braunschweig

Bek. d. MI vom 2. 2. 2010 — RV BS 2.07-11741/2-16 —

Mit Schreiben vom 2. 6. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige staatliche Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), eine Änderung des Stiftungszweckes der Gemeindepflege-Stiftung zu St. Magni in Braunschweig mit Sitz in Braunschweig genehmigt, die mit der am 7. 12. 2009 erfolgten Genehmigung der Neufassung der Stiftungssatzung vom 15. 9. 2009 durch das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in Kraft getreten ist.

Zweck der Stiftung ist ab diesem Zeitpunkt die Förderung und Pflege des Gemeindelebens innerhalb der Kirchengemeinde insbesondere durch Unterstützung kirchlicher Arbeit (z. B. Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit sowie Kirchenmusik) und Unterstützung bei sozial-diakonischen Aufgaben.

– Nds. MBL Nr. 7/2010 S. 207

Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Gesetz über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

RdErl. d. MI v. 3. 2. 2010 — 34-23031/4 —

– VORIS 21160 —

Bezug: RdErl. v. 1. 12. 2004 (Nds. MBL S. 791), zuletzt geändert durch Bek. v. 25. 8. 2009 (Nds. MBL S. 792)
– VORIS 21160 —

Die Liste der ÖbVI (Anlage 2 des Bezugserrlasses) wird mit Wirkung vom 1. 1. 2010 wie folgt geändert:

1. Die lfd. Nummern 135 (Meseck, Johannes) und 200 (Schaake, Dirk) werden gestrichen.
2. Es wird die folgende lfd. Nummer 223 angefügt:

lfd. Nr.	Name, Vorname	Amtssitz
„223	Flüssmeyer, Kirstin	Osnabrück“.

An die
Behörden für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften
anderen behördlichen Vermessungsstellen
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

– Nds. MBL Nr. 7/2010 S. 207

Anerkennung der Wegener-Stiftung

Bek. d. MI v. 4. 2. 2010 — RV LG 2.02-11741/413 —

Mit Schreiben vom 4. 2. 2010 hat das MI, Regierungsvertretung Lüneburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 17. 11. 2009 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Wegener-Stiftung mit Sitz in Buxtehude gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Wegener-Stiftung
An der Rehwiese 31 a
21614 Buxtehude.

— Nds. MBl. Nr. 7/2010 S. 208

Anerkennung der Stiftung „Die Stifter für Menschen mit Handicap in der Region“

Bek. d. MI v. 4. 2. 2010 — RV LG 2.02-11741/414 —

Mit Schreiben vom 4. 2. 2010 hat das MI, Regierungsvertretung Lüneburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 12. 11. 2009 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Stiftung „Die Stifter für Menschen mit Handicap in der Region“ mit Sitz in Lüneburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung mildtätiger Zwecke auf der Grundlage des Grundsatzprogramms der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V., also Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit Behinderung, deren Eltern und Angehörige darstellen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Die Stifter für Menschen mit Handicap in der Region
Vrestorfer Weg 1
21339 Lüneburg.

— Nds. MBl. Nr. 7/2010 S. 208

C. Finanzministerium

Neufassung der Satzung des Ritterschaftlichen Kreditinstituts Stade

Bek. d. MF v. 25. 1. 2010 — 45-20 50 01-7301 —

Bezug: Bek. v. 31. 1. 2008 (Nds. MBl. S. 347)

Die Ritterschaft des Herzogtums Bremen hat die in der **Anlage** abgedruckte Neufassung der Satzung des Ritterschaftlichen Kreditinstituts Stade beschlossen. Die Neufassung ist durch Erl. vom 12. 1. 2010 genehmigt worden. Sie tritt am Tag der Veröffentlichung im Nds. MBl. in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 7/2010 S. 208

Anlage

Satzung des Ritterschaftlichen Kreditinstituts Stade

§ 1

Allgemeine Bestimmungen (Name, Rechtsform, Sitz)

(1) Der im Jahre 1826 von der Ritterschaft des Herzogtums Bremen errichtete ritterschaftliche Kreditverein führt seine Geschäfte unter dem Namen „Ritterschaftliches Kreditinstitut Stade“ (nachfolgend „Kreditinstitut“ genannt). Das Kreditinstitut ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Stade.

(2) Das Kreditinstitut bedient sich eines Siegels (Stempels) mit dem Wappen des ehemaligen Herzogtums Bremen, bestehend aus zwei kreuzweise übereinanderliegenden silbernen Schlüsseln im roten Feld mit einer Krone darüber und mit der Umschrift „Ritterschaftliches Kreditinstitut Stade“.

§ 2

Geschäftsgebiet

(1) Der Geschäftsbereich des Kreditinstitutes umfasst das Gebiet des ehemaligen Regierungsbezirkes Stade und des nördlichen Teiles des früheren Regierungsbezirkes Lüneburg; beide nach dem Stand vom 31. 12. 1977.

(2) Das Kreditinstitut ist berechtigt, außerhalb seines Geschäftsbereiches Grundstücke zu beleihen, sofern diese mit solchen innerhalb des Geschäftsgebietes in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, oder wenn eine Gesamtbeleihung erfolgen soll. In anderen Fällen dürfen Beleihungen außerhalb des Geschäftsbereiches nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde erfolgen.

§ 3

Haftung

(1) Das Eigenkapital des Kreditinstitutes besteht aus Gewinnrücklagen. Außerdem ist die Ritterschaft des Herzogtums Bremen verpflichtet, Sonderbeiträge zu leisten. Diese Sonderbeiträge sind begrenzt auf 25 v. H. der Gewinnrücklagen, höchstens jedoch auf einen Betrag von EUR 6,8 Millionen.

(2) Auf den Haftungsbetrag werden von der Ritterschaft gegebene Genussscheindarlehen bzw. Darlehen mit Nachrangabrede angerechnet.

§ 4

Zweck, Geschäftsbereich

(1) Das Kreditinstitut unterliegt den Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes (PfandBG) vom 22. Mai 2005. Es verfolgt in erster Linie den Zweck, Realkredite zur Förderung der Gesamtstruktur im ländlichen Raum zu geben. Darunter fallen insbesondere landwirtschaftliche Kredite als auch Wohn- und Geschäftsgrundstücke in diesem ländlichen Raum.

(2) Es gewährt ferner Darlehen an

- a) Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts
- b) sonstige Verbände und Genossenschaften.

(3) Das Kreditinstitut gibt seine Darlehen vornehmlich langfristig. Es soll auf eine allmähliche Schuldbefreiung durch Tilgungsleistungen der Darlehensnehmer hinwirken.

(4) Im Rahmen weiterer banküblicher Geschäfte gewährt das Kreditinstitut Kredite aller Art. Ferner können Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen übernommen werden. Die Durchführung des Treuhandgeschäftes ist weiterer Gegenstand des Unternehmens.

(5) Die Geschäfte sind unter Beachtung allgemeiner wirtschaftlicher Gesichtspunkte nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

§ 5

Sicherheiten

(1) Die Darlehen werden gegen Hypotheken, Grundschulden oder gleichwertige dingliche Sicherheiten gewährt.

(2) Von solchen Sicherheiten kann abgesehen werden bei Darlehen, die den in § 4 Abs. 2 a genannten juristischen Personen gewährt werden.

(3) Bei einer Darlehensgewährung an im § 4 Abs. 2 b genannte Verbände und Genossenschaften kann von dinglichen Sicherheiten abgesehen werden, wenn die Vermögens- und

Ertragslage des betreffenden Kreditnehmers eine pünktliche Bedienung der Kredite bis zum Ende ihrer Laufzeit mit hinreichender Sicherheit erwarten lässt.

(4) Auf dingliche Sicherheiten kann gegenüber jedem Darlehensnehmer verzichtet werden, wenn eine unter § 4 Abs. 2 a genannte juristische Person die Haftung für die Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers des Kreditinstitutes übernimmt. Dies gilt auch bei Hinterlegung von Bankbürgschaften oder bei Bereitstellung anderweitiger banküblicher Sicherheiten.

§ 6

Geschäftsmittel

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist das Kreditinstitut berechtigt,

1. gedeckte Schuldverschreibungen i. S. des Pfandbriefgesetzes in der jeweils geltenden Fassung und sonstige Schuldverschreibungen auszugeben,
2. sonstige Darlehen aufzunehmen,
3. Spareinlagen und sonstige Einlagen anzunehmen,
4. Beteiligungen zu übernehmen oder zu erwerben, wenn die Beteiligung dazu dient,
 - a) die nach § 4 dieser Satzung betriebenen Geschäfte zu fördern,
 - b) die technische Abwicklung von Verwaltungsaufgaben auszulagern und
 - c) andere Erträge aus Bankdienstleistungen zu erzielen.

(2) Verfügbares Geld — soweit es nicht dem Zweck des § 4 zugeführt werden kann — darf das Kreditinstitut nutzbar machen:

1. durch Anlegung bei geeigneten Kreditinstituten,
2. durch Ankauf seiner eigenen Pfandbriefe und Schuldverschreibungen,
3. durch Ankauf von
 - a) Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen, Schatzwechseln und Schatzanweisungen, deren Schuldner der Bund, ein Sondervermögen des Bundes oder ein Land ist,
 - b) Schuldverschreibungen, für deren Verzinsung und Rückzahlung eine der unter Buchstabe a verzeichneten Stellen die Gewährleistung übernommen hat,
 - c) anderen zum amtlichen Börsenhandel zugelassenen Schuldverschreibungen.

Der Erwerb von Grundstücken ist dem Kreditinstitut nur zur Vermeidung von Verlusten aus Realkrediten und zur Beschaffung von Geschäftsräumen sowie von Wohnräumen für seine Betriebsangehörigen gestattet.

§ 7

Verwaltung des Kreditinstitutes

Organe des Kreditinstitutes sind:

- a) der Verwaltungsrat,
- b) die Direktion.

§ 8

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Mitglieder des Verwaltungsrates sind der Ritterschaftspräsident und mindestens vier von der Ritterschaft für die Dauer von fünf Jahren gewählte Personen. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates vorzeitig aus, so soll auf dem nächsten ordentlichen Rittertag ein neues Mitglied für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes von der Ritterschaft gewählt werden. Mitglied des Verwaltungsrates kann nicht sein, wer der Direktion angehört.

(2) Den Vorsitz führt der Ritterschaftspräsident oder ein der Ritterschaft angehörendes Mitglied des Verwaltungsrates, das auf Vorschlag des Ritterschaftspräsidenten vom Verwaltungsrat gewählt wird. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte.

(3) Die Tätigkeit der Mitglieder des Verwaltungsrates ist ehrenamtlich. Die Festsetzung einer angemessenen Aufwandsentschädigung erfolgt durch den Rittertag.

§ 9

Beschlussfassung

- (1) Der Verwaltungsrat entscheidet durch Beschluss.
- (2) Der Verwaltungsrat ist schriftlich mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen einzuladen. Die Einladung erfolgt durch den

Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Eine Einladung muss erfolgen, wenn die Direktion oder zwei Mitglieder des Verwaltungsrates diese fordern.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit des Verwaltungsrates kann binnen zwei Wochen zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden, in welcher Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder besteht. Auf diese Folge ist bei der Einberufung der zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.

(5) In dringenden Fällen ist eine Beschlussfassung auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher oder fernmündlicher Abstimmung zulässig, sofern kein Verwaltungsratsmitglied widerspricht. Eine fernmündliche Abstimmung muss unverzüglich schriftlich bestätigt werden.

§ 10

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat hat die Direktion zu überwachen. Er hat das Recht, jederzeit Einsicht in die Bücher und alle die Verwaltung des Kreditinstitutes betreffenden Schriftstücke zu nehmen sowie Geschäfts- und Kassenprüfungen vorzunehmen. Die Direktion ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat, dessen Vorsitzenden oder einem vom Verwaltungsrat beauftragten Mitglied Auskunft zu erteilen und Einblick in alle Geschäftsvorgänge zu geben.

(2) Zu den Aufgaben des Verwaltungsrates gehören insbesondere:

- a) die Bestellung und Abberufung der Direktion,
- b) Ernennung des Vorsitzenden der Direktion und dessen Stellvertreter — soweit erforderlich —
- c) die Aufstellung einer Geschäftsanweisung für die Direktion,
- d) die Zustimmung zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung von dem Geschäftsbetrieb dienenden Grundstücken,
- e) Zustimmung zur Gewährung von Darlehen nach Maßgabe einer vom Verwaltungsrat nach Anhörung der Direktion zu erlassenden Geschäftsanweisung,
- f) Zustimmung zur Gewährung von Darlehen an Mitglieder der Direktion gemäß §§ 15, 20 des Gesetzes über das Kreditwesen,
- g) Bericht über seine Tätigkeiten,
- h) Feststellung des Jahresabschlusses,
- i) Entscheidung über die Gewinnverwendung im Rahmen von § 18 dieser Satzung,
- j) Entlastung der Direktion,
- k) Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des nächsten Jahresabschlusses.

Der Beschluss zu k bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(3) Der Verwaltungsrat ist befugt, aus seiner Mitte zur Erledigung seiner Aufgaben gemäß Absatz 2 Buchst. d, e und f Ausschüsse zu bilden, denen auch das Recht zur selbständigen Entscheidung übertragen werden kann. Die Teilnahme an den Ausschusssitzungen ist auch den übrigen Verwaltungsratsmitgliedern jederzeit möglich.

§ 11

Zusammensetzung der Direktion

Die Direktion besteht aus bis zu vier Mitgliedern, von denen mindestens zwei hauptamtlich für das Kreditinstitut tätig sein müssen. Die Direktionsmitglieder werden durch den Verwaltungsrat für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Sie bedarf eines erneuten Verwaltungsratsbeschlusses, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann.

§ 12

Aufgaben der Direktion

Die Direktion führt die Geschäfte des Kreditinstitutes nach kaufmännischen und wirtschaftlichen Grundsätzen in eigener Verantwortung und hat die Geschäftsverteilung innerhalb der Direktion zu regeln. Der Geschäftsverteilungsplan ist dem Verwaltungsrat zur Kenntnis zu geben.

§ 13

Vertretung des Kreditinstitutes

(1) Die Direktion vertritt das Kreditinstitut gerichtlich und außergerichtlich. Im Verhältnis zu den Direktionsmitgliedern wird das Kreditinstitut durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates vertreten. Erklärungen sind für das Kreditinstitut verbindlich, wenn sie von zwei Direktionsmitgliedern abgegeben werden.

(2) Die Direktion ist berechtigt, Vollmachten zu erteilen.

(3) Die Direktion kann mit Zustimmung des Verwaltungsrates einer Person, die über die Befähigung zum Richteramt verfügt, die ständige Rechtsberatung des Kreditinstitutes übertragen. Diese Person gilt als ermächtigt, die Direktion vor Gericht und anderen Behörden zu vertreten. Sie ist insbesondere verantwortlich für die richtige Durchführung der Beleihungsabsicherung und deren Löschung, ferner für die zeitgerechte Durchführung von Zwangsvollstreckungen.

§ 14

Bestellung der Direktionsmitglieder

Die Bestellung der Direktionsmitglieder erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Kreditwesengesetzes. Die Bestellung und Beendigung der Tätigkeit als Direktionsmitglied ist dem zuständigen Handelsregister anzuzeigen.

§ 15

Besondere Vorschriften für den Hypothekarkredit

(1) Die Verpfändung des Grundbesitzes erfolgt durch Eintragung oder durch Abtretung einer Grundschuld oder einer Hypothek oder durch anderweitige dingliche Sicherungen (Reallast).

(2) Die dinglichen Sicherheiten sollen in der Regel erststellig sein, es sei denn, dass eine vorgehende Belastung die Sicherheit für das zu gewährende Darlehen nicht gefährdet. Die gesamte Darlehensvergabe muss sich an den Rahmen des Hypothekbankgesetzes (§ 5 Zulässige Geschäfte) halten.

(3) Die gesamte Darlehensvergabe muss sich an den Rahmen des Kreditwesengesetzes und — soweit es sich um das Pfandbriefgeschäft handelt — des Pfandbriefgesetzes halten.

§ 16

Zwangsvollstreckung

Die Zwangsvollstreckung von fälligen Darlehensforderungen und im Grundbuch eingetragenen Grundpfandrechten richtet sich nach § 79 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 2. 6. 1982 (Nieders. GVBl. S. 139).

§ 17

Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt die Direktion den Jahresabschluss und einen Lagebericht nebst Anhang.

(2) Die Aufstellung, Prüfung und Bekanntmachung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes richten sich nach den bestehenden Vorschriften.

§ 18

Gewinnverwendung

(1) Ergibt sich aus dem Jahresabschluss ein Überschuss, so ist er, sofern keine zweckgebundenen Sonderrücklagen notwendig sind, zur Bildung einer Rücklage zu verwenden, bis diese 5 v. H. der von dem Kreditinstitut gewährten Darlehen beträgt.

(2) Das Kreditinstitut kann von dem ausgewiesenen Jahresüberschuss an die Ritterschaft des Herzogtums Bremen als Gewährträger (§ 3) abführen:

- a) ein Zehntel, wenn die Rücklage 2 bis 5 v. H. der von dem Kreditinstitut gewährten Darlehen beträgt,
- b) ein Fünftel, wenn die Rücklage über 5 v. H. beträgt.

§ 19

Staatsaufsicht

(1) Die Staatsaufsicht übt das Niedersächsische Finanzministerium aus. § 44 des Gesetzes über das Kreditwesen findet entsprechend Anwendung.

(2) Das Kreditinstitut unterliegt nach Landesrecht der Prüfung durch den Landesrechnungshof.

§ 20

Liquidation

(1) Im Fall der Auflösung des Kreditinstitutes ist die Liquidation einzuleiten. Das nach beendeter Liquidation verbleibende Vermögen fällt der Ritterschaft des Herzogtums Bremen als Gewährträger zu.

(2) Der Fall einer satzungsmäßig beschlossenen Änderung der Rechtsform gilt nicht als Auflösung.

(3) Das Kreditinstitut kann sich mit Zustimmung des Trägers mit anderen Kreditinstituten durch Fusionsvertrag im Wege der Vereinigung durch Aufnahme oder Neubildung unter Eintritt der Gesamtrechtsnachfolge zusammenschließen, wobei das Kreditinstitut im Falle einer Vereinigung durch Aufnahme sowohl aufnehmendes als auch übertragendes Institut sein kann.

§ 21

Satzungsänderung

Satzungsänderungen beschließt der Rittertag der Ritterschaft des Herzogtums Bremen. Sie bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder der Ritterschaft sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 22

Entlastung des Verwaltungsrates

Der Rittertag beschließt über die Entlastung des Verwaltungsrates.

§ 23

Veröffentlichung von Satzungsänderungen

Die vorstehende Neufassung ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt am Tage der Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft. Das Gleiche gilt für spätere Änderungen der Satzung.

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind

Erl. d. MS v. 18. 12. 2009 — 202-38313 —

— **VORIS 24100** —

Bezug: Erl. v. 20. 12. 2006 (Nds. MBl. 2007 S. 90)

Nummer 5.5 Satz 1 des Bezugserrlasses erhält mit Wirkung vom 1. 1. 2010 folgende Fassung:

„Für Zuwendungsempfänger nach den Nummern 3.1 und 3.2 gilt für die Jahre 2007, 2008, 2009 und 2010 eine Übergangsregelung, sofern die Landeszuwendung nach den Nummern 5.2 und 5.3 niedriger ausfallen würde, als die des Jahres 2006.“

An das
Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur**Ordnung der Entgelte der staatlichen Museen**

RdErl. d. MWK v. 30. 9. 2009 — 34-57 420/2 —

— **VORIS 22180** —

1. Die staatlichen Museen erheben grundsätzlich Benutzungs-, Leistungs- und Eintrittsentgelte. Sie erstellen dafür Benutzungs-/Leistungsverzeichnisse und Preislisten nach Maßgabe der **Anlagen 1 und 2**.

Die in Anlage 1 aufgeführten Entgelte sind Mindestbeträge. Eine **Kostendeckung** durch entsprechende Festsetzung der Entgelte ist sicherzustellen.

2. Die Benutzungs- und Leistungsentgelte werden sofort nach Rechnungserteilung, die Eintrittsentgelte vor dem Besuch der Ausstellung fällig. Leistungen, die auf Antrag vorzunehmen sind, können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses einzuräumen.

3. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2014 außer Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 7/2010 S. 211

Anlage 1**Verzeichnis für Leistungen und die Benutzung von Einrichtungen der staatlichen Museen****1. Benutzungs- und Leistungsentgelte**

Die staatlichen Museen erheben Benutzungs- und Leistungsentgelte nach folgender Staffelung:

- a) öffentliche Führung von Besuchergruppen je Teilnehmerin oder Teilnehmer zusätzlich zum Eintrittsentgelt **mindestens 1 EUR**
- b) angemeldete Führung von Besuchergruppen zusätzlich zum ermäßigten Eintrittsentgelt **mindestens 20 EUR**
- c) für alle sonstigen Leistungen (z. B. Recherchen, Fotografien, Nutzungsrechte für Repliken, Saal-/Raummieten) ist ein mindestens kostendeckendes Entgelt zu erheben. Bei der Erhebung von Entgelten, die nach der aufgewandten Arbeitszeit berechnet werden, sind die Stundensätze des MF zugrunde zu legen.

Die Höhe der Entgelte legen die staatlichen Museen in eigener Zuständigkeit fest.

2. Entgeltermäßigungen, Entgeltbefreiungen

2.1 Auskünfte zum Zweck der wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Forschung — soweit sie im öffentlichen Interesse erfolgen — sowie im Rahmen der museumspädagogischen Arbeit sind von der Erhebung eines Entgelts befreit.

2.2 Das Entgelt kann außerdem entfallen, wenn die Veranlasserin oder der Veranlasser das Objekt dem Museum unentgeltlich übereignet hat, durch eine wesentliche Geldspende an dem Erwerb des Objekts beteiligt war oder wenn eine Veröffentlichung im Interesse des Museums erfolgt. Leihgeberinnen und Leihgeber erhalten für Fotos von den Leihgaben Entgeltbefreiung.

2.3 Die Museumsleitung kann von der Erhebung eines Entgelts ganz oder teilweise insbesondere dann absehen, wenn die Leistungen im Rahmen der wissenschaftlichen Arbeit oder in der Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern sowie für die Ausbildung geleistet werden oder wenn sie im Landesinteresse liegen.

2.4 Die Benutzungs- und Leistungsverzeichnisse sind den Auftraggeberinnen und Auftraggebern in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

3. Fachaufsicht

Die Fachaufsicht des MWK über die staatlichen Museen beschränkt sich darauf, fehlerhafte bzw. unzumutbare Entscheidungen in Zusammenarbeit mit der betroffenen Museumsleitung zu korrigieren.

Anlage 2**Eintrittsentgelte bei den staatlichen Museen****1. Eintrittsentgelt**

Die staatlichen Museen erheben von den Besucherinnen und Besuchern Eintrittsentgelte. Die Entscheidung über die Höhe des Eintrittsentgelts sowie die angebotenen Tarife (Familienkarte, Verbundkarte etc.) trifft die Museumsleitung unter Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten. Sie erstellt eine Preisliste, die durch deutlich sichtbaren Aushang am Ort des Kartenverkaufs zur Kenntnis zu geben ist. Die Preisliste ist dem MWK zur Unterrichtung vorzulegen.

Erläuterungen:

Das jeweils zu entrichtende Eintrittsentgelt berechtigt für die Dauer der Gültigkeit der Eintrittskarte zum Besuch aller Ausstellungen des Museums/der Museen einschließlich Sonderausstellungen, sofern nicht aus diesem Anlass ein erhöhtes Eintrittsentgelt festgelegt wurde. Sofern eine Familienkarte angeboten wird, berechtigt diese zum Eintritt für bis zu zwei Erwachsene mit den sie begleitenden Kindern unter 18 Jahren. Die Tarife gelten für den Eintritt ohne Führung. Für Führungen wird ein Entgelt gemäß Anlage 1 Nr. 1 erhoben.

2. Eintrittsentgeltermäßigungen, Entgeltbefreiungen

Die Museumsleitung entscheidet über Ermäßigungs- sowie Befreiungstatbestände und setzt die Höhe der Eintrittsentgeltermäßigung fest. Familien sowie sozial Benachteiligte sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

Insbesondere bei der Festlegung der Eintrittsentgelte für Kinder und Jugendliche ist eine angemessene, sozial verträgliche Regelung herbeizuführen. Für Gruppenführungen von Kindern und Jugendlichen kann von einem Entgelt gemäß Anlage 1 Nr. 1 abgesehen werden.

Den Inhaberinnen und Inhabern der Niedersächsischen Ehrenamtskarte sind Vergünstigungen bei den Eintrittsentgelten einzuräumen.

3. Festsetzung der Eintrittsentgelte in besonderen Fällen

Die Museumsleitung kann aus Anlass besonderer Maßnahmen (insbesondere bei Sonderausstellungen, Baumaßnahmen etc.) ein von der Preisliste abweichendes Entgelt festsetzen. Entgeltminderungen, die über einen Zeitraum von länger als sechs Monaten andauern, bedürfen nach Ablauf dieses Zeitraumes der Zustimmung des MWK.

F. Kultusministerium**Stiftung niedersächsische Gedenkstätten**

Bek. d. MK v. 2. 2. 2010 — 21-11330/3.1 —

Bezug: Bek. v. 17. 3. 2005 (Nds. MBl. S. 253)

Der Stiftungsrat der Stiftung niedersächsische Gedenkstätten hat in seiner Sitzung am 26. 10. 2009 eine Änderung der Satzung der Stiftung beschlossen, die gemäß § 10 Abs. 2 GedenkStG in der **Anlage** veröffentlicht wird.

— Nds. MBl. Nr. 7/2010 S. 211

Anlage**Satzung
der „Stiftung niedersächsische Gedenkstätten“;
Satzungsänderung**

Die Satzung der „Stiftung niedersächsische Gedenkstätten“ (Nds. MBl. Nr. 12/2005 S. 253) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird um einen Absatz 5 ergänzt:

„(5) Beschlüsse des Stiftungsrats der Stiftung niedersächsische Gedenkstätten zu Haushalts- und Personalangelegenheiten, die die Belange der KZ-Gedenkstätte Bergen-Belsen tangieren, bedürfen der Zustimmung der Vertreterin oder des Vertreters des Bundes nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 GedenkStG.“

2. Die Änderung tritt mit Beschluss des Stiftungsrats in Kraft.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße 214 auf dem Gebiet der Gemeinde Diepholz im Landkreis Diepholz

Vfg. d. NLSfBV v. 28. 1. 2010 — 31020-419 —

Die auf dem Gebiet der Stadt Diepholz im Landkreis Diepholz neu gebaute Teilstrecke der Bundesstraße 214 (B 214) — Ortsumgehung Diepholz — sowie die nach Fertigstellung dieser Baumaßnahme nicht mehr benötigten Straßen erhalten die Eigenschaft einer Bundesstraße bzw. Gemeindestraße und werden gemäß § 2 FStrG sowie § 7 NStrG wie folgt gewidmet bzw. abgestuft:

1. Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2010 **gewidmet**:
zur B 214 die durchgehende Strecke auf dem Abschnitt 345 von Station 2,655 im km 53,065 (alt = neu) bis Station 0 im km 55,720 (neu) mit einer Gesamtlänge von 2,655 km.
Träger der Straßenbaulast ist der Bund.
2. Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2010 **abgestuft**:
zur Gemeindestraße die für den Bundesstraßenverkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der B 214 alt von km 0,795 bis km 0,078, von km 56,858 bis km 55,091 und von km 55,130 bis km 53,065.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Diepholz.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten. Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die oder den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigelegt werden.

— Nds. MBl. Nr. 7/2010 S. 212

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Aue-Erse in der Stadt Salzgitter, in den Landkreisen Peine und Gifhorn und der Region Hannover

Bek. d. NLWKN v. 17. 2. 2010 — E32.62023/2-4848 —

Der NLWKN hat den Bereich der Stadt Salzgitter sowie der Landkreise Peine und Gifhorn und der Region Hannover, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Aue-Erse überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 92 a Abs. 10 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. 10. 2009 (Nds. GVBl. S. 366), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde, längstens jedoch bis zum 10. 5. 2012, als festgesetzt, soweit es nicht bereits nach § 92 a Abs. 9 Satz 1 NWG festgesetzt ist. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 93 NWG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 93 Abs. 2 bis 4 NWG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der kreisfreien Stadt Salzgitter, der Gemeinden Vechelde, Wendeburg, Edemissen im Landkreis Peine und der Samtge-

meinde Meinersen im Landkreis Gifhorn sowie der Gemeinde Eltze in der Region Hannover und ist in den mitveröffentlichten Übersichtskarten (**Anlagen 1 bis 3**) im Maßstab 1 : 40 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 13) werden bei

der Stadt Salzgitter,
Untere Wasserbehörde,
Joachim-Campe-Straße 9—11,
38226 Salzgitter-Lebenstedt,

dem Landkreis Peine,
Untere Wasserbehörde,
Burgstraße 1,
31224 Peine,

dem Landkreis Gifhorn,
Abteilung 9.2 — Wasserbehörde —,
Kreishaus II,
Schlossplatz 1,
38518 Gifhorn,

und

der Region Hannover,
Hildesheimer Straße 20,
30169 Hannover,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 92 a Abs. 10 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/ Zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBl. Nr. 7/2010 S. 212

**Die Anlage ist auf den Seiten 214—219 dieser Nummer
des Nds. MBl. abgedruckt.**

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Fuhse in der Stadt Salzgitter, in den Landkreisen Peine, Wolfenbüttel und Hildesheim und der Region Hannover

Bek. d. NLWKN v. 17. 2. 2010 — E32.62023/2-484 —

Der NLWKN hat den Bereich der Stadt Salzgitter sowie der Landkreise Peine, Wolfenbüttel und Hildesheim und der Region Hannover, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Fuhse überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 92 a Abs. 10 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. 10. 2009 (Nds. GVBl. S. 366), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde, längstens jedoch bis zum 10. 5. 2012, als festgesetzt, soweit es nicht bereits nach § 92 a Abs. 9 Satz 1 NWG festgesetzt ist. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 93 NWG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 93 Abs. 2 bis 4 NWG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der kreisfreien Stadt Salzgitter, der Stadt Peine, der Gemeinden Lengede, Lahstedt, Ilsede, Edemissen im Landkreis Peine, der Gemeinde Cramme im Landkreis Wolfenbüttel, der Gemeinde Söhlde im Landkreis Hildesheim sowie der Gemeinde Uetze in der Region Hannover und ist in den mitveröffentli-

ten Übersichtskarten (**Anlagen 1 bis 3**) im Maßstab 1 : 50 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 18) werden bei

der Stadt Salzgitter,
Untere Wasserbehörde,
Joachim-Campe-Straße 9—11,
38226 Salzgitter-Lebenstedt,

dem Landkreis Peine,
Untere Wasserbehörde,
Burgstraße 1,
31224 Peine,

dem Landkreis Wolfenbüttel,
Umweltamt,
Abteilung Wasser- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz,
Bahnhofstraße 11,
38300 Wolfenbüttel,

dem Landkreis Hildesheim,
Fachdienst 303 — Umwelt —,
Bischof-Janssen-Straße 31,
31132 Hildesheim,

und

der Region Hannover,
Hildesheimer Straße 20,
30169 Hannover,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 92 a Abs. 10 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/ Zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBl. Nr. 7/2010 S. 212

Die Anlage ist auf den Seiten 220—225 dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.

Niedersächsische Landesmedienanstalt

Hauptsatzung der Niedersächsischen Landesmedienanstalt

Bek. d. NLM v. 28. 1. 2010

Die Versammlung der NLM hat am 14. 1. 2010 die in der **Anlage** abgedruckte neue Hauptsatzung der NLM beschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 7/2010 S. 213

Anlage

Hauptsatzung der Niedersächsischen Landesmedienanstalt vom 14. Januar 2010

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz

(1) Die Anstalt führt den Namen „Niedersächsische Landesmedienanstalt“ (NLM).

(2) Die Aufgaben der NLM ergeben sich insbesondere aus dem NMedienG, dem RStV und dem JMStV.

(3) Die NLM hat ihren Sitz in Hannover.

(4) Sie hat das Recht zur Selbstverwaltung nach Maßgabe des NMedienG.

(5) Die NLM führt ein Dienstsiegel.

§ 2

Organe

Organe der NLM sind

1. die Versammlung,
2. die Direktorin/der Direktor,
3. die Kommissionen nach § 35 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 RStV (ZAK, KEK und KJM) und
4. die Gremienvorsitzendenkonferenz nach § 35 Abs. 2 Nr. 2 RStV (GVK)

II.

Versammlung

§ 3

Entsendung, Mitgliedschaft

(1) Die/Der Vorsitzende der Versammlung fordert sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit der Versammlung die nach § 40 NMedienG entsendungsberechtigten Organisationen auf, innerhalb von vier Monaten die als Mitglieder der künftigen Versammlung zu entsendenden Mitglieder zu benennen. Dabei ist auf die Vorschriften der §§ 40 Abs. 3 bis 5 und 41 Abs. 1 NMedienG hinzuweisen.

(2) Nach Feststellung der ordnungsgemäßen Entsendung lädt die/der Vorsitzende die Mitglieder der neuen Versammlung zur konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl der/des neuen Vorsitzenden.

§ 4

Vorzeitiges Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Tatsachen, die eine Mitgliedschaft in der Versammlung ausschließen (§ 41 Abs. 1 NMedienG), sowie die Niederlegung des Amtes sind vom betroffenen Mitglied der/dem Vorsitzenden der Versammlung mitzuteilen.

(2) Liegt einer der in § 41 Abs. 1 NMedienG genannten Gründe vor oder wird das Amt niedergelegt, stellt die Versammlung das Erlöschen der Mitgliedschaft durch Beschluss fest.

(3) Ist das vorzeitige Erlöschen der Mitgliedschaft gemäß Abs. 2 festgestellt, so fordert die/der Vorsitzende die entsendungsberechtigte Organisation auf, ein neues Mitglied für den Rest der laufenden Amtszeit der Versammlung zu entsenden.

(4) Scheidet/Scheiden die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertreterin oder Stellvertreter vorzeitig aus, so wählt die Versammlung für den Rest der Amtszeit unverzüglich eine Nachfolgerin/einen Nachfolger.

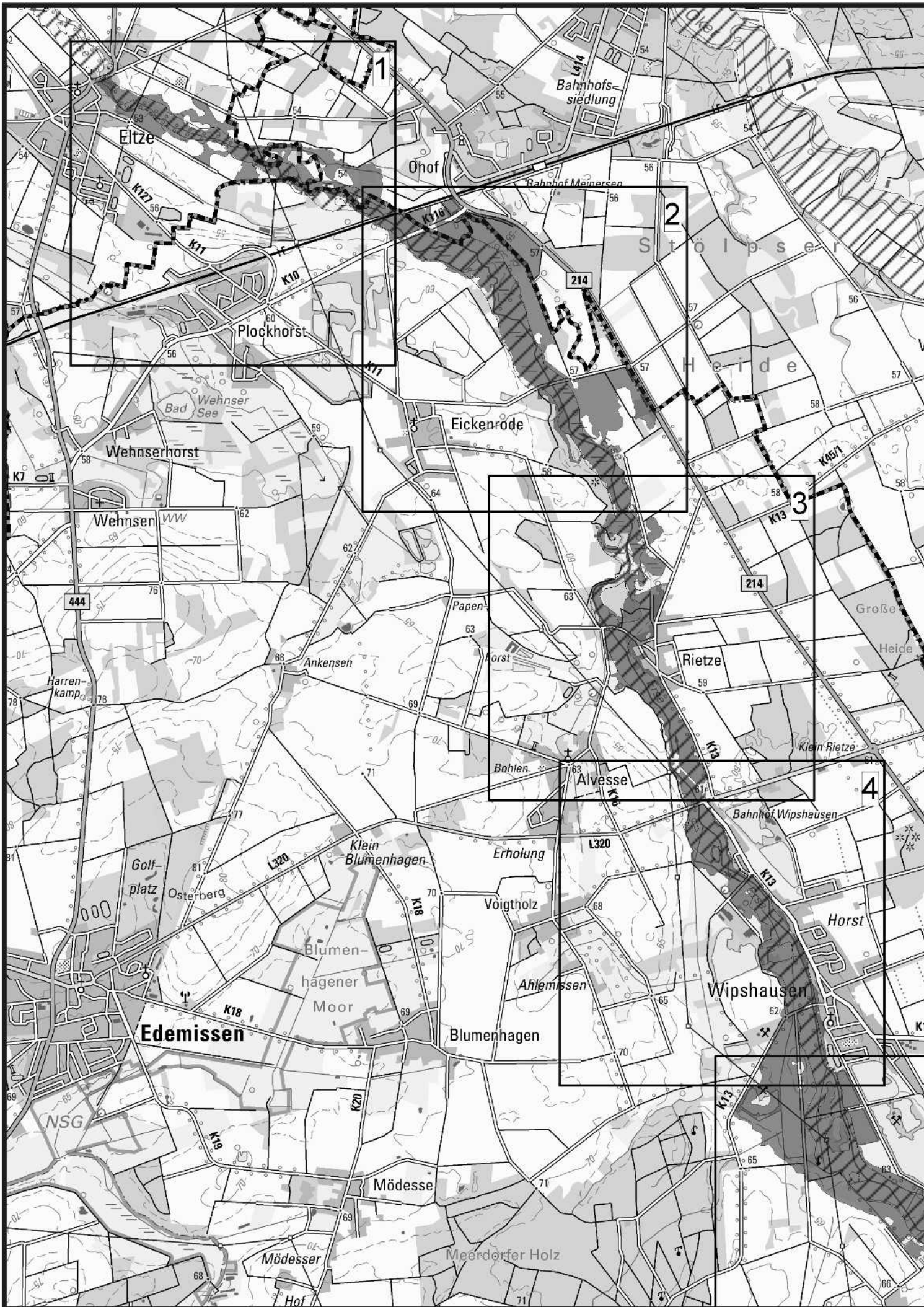
§ 5

Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Versammlung werden nach Anhörung des Versammlungsvorstandes von der/dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Versammlung oder von mindestens zwei Mitgliedern des Versammlungsvorstandes oder auf Antrag der Direktorin/des Direktors muss die Versammlung einberufen werden. Anträge nach Satz 2 müssen den gewünschten Beratungsgegenstand angeben.

(2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Über das Ergebnis der Beratungen unterrichtet die oder der Vorsitzende der Versammlung die Öffentlichkeit, soweit die Versammlung im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

(3) Unterlagen und Beratungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind, soweit durch Gesetz und Natur der Angelegenheit nach geboten, vertraulich zu behandeln. § 24 RStV ist auch bei nicht bundesweiten Angeboten zu beachten. Im Übrigen können die Beratungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder von der/dem Vorsitzenden für vertraulich erklärt werden.



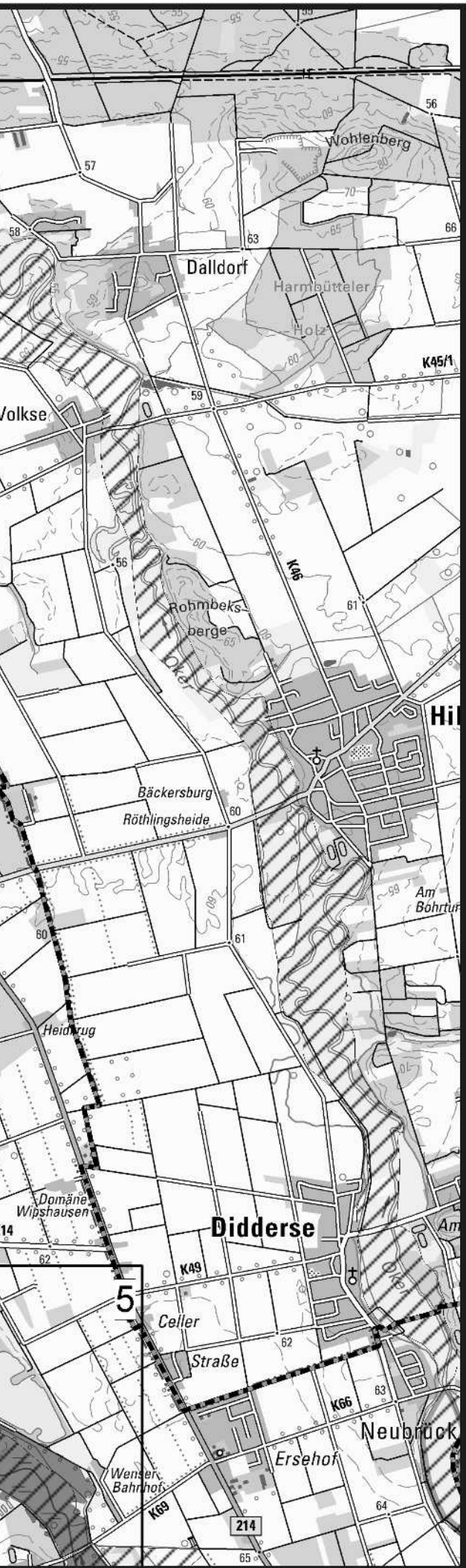


Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz






Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Aue-Erse Stadt Salzgitter / Landkreise Peine, Gifhorn / Region Hannover

Übersichtskarte 1 von 3

Bek. des NLWKN vom 17.02.2010
Az: E32.62023/2-4848



Legende

-  Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5.000)
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  nachrichtl. festgesetztes Überschwemmungsgebiet
-  Gewässer
-  Landkreisgrenze

0 1000 2000 4000 Meter

1 : 40000

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2005



Aufgestellt: Braunschweig, 10.12.2009



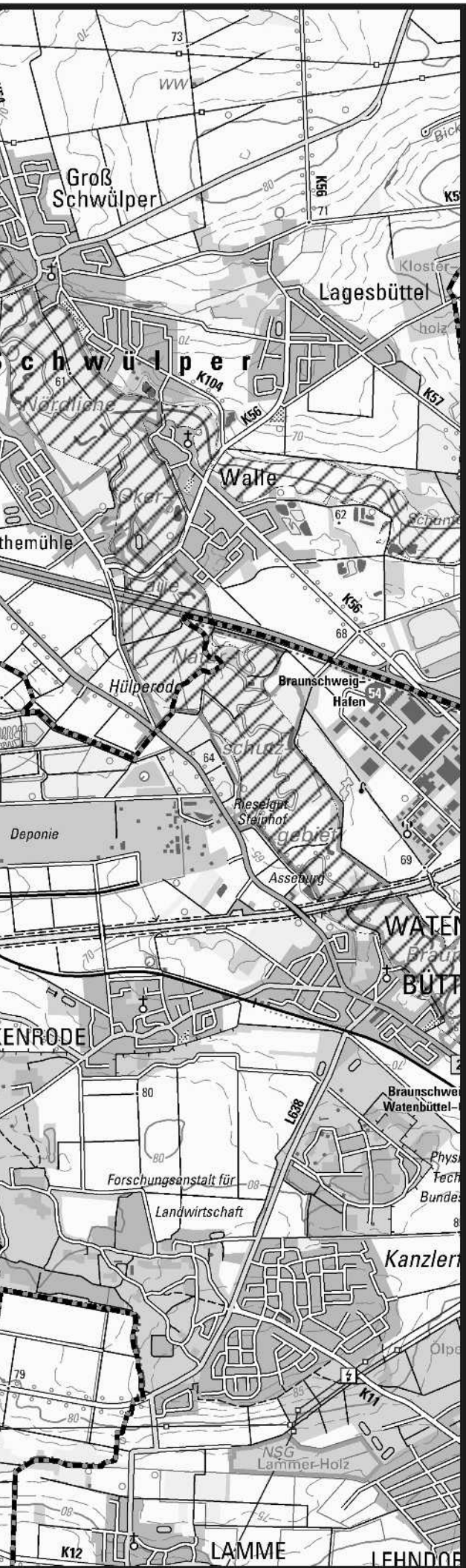


Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz






Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Aue-Erse Stadt Salzgitter / Landkreise Peine, Gifhorn / Region Hannover

Übersichtskarte 2 von 3

Bek. des NLWKN vom 17.02.2010
Az: E32.62023/2-4848



Legende

-  Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5.000)
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  nachrichtl. festgesetztes Überschwemmungsgebiet
-  Gewässer
-  Landkreisgrenze

0 1000 2000 4000 Meter

1 : 40000

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2005



Aufgestellt: Braunschweig, 10.12.2009



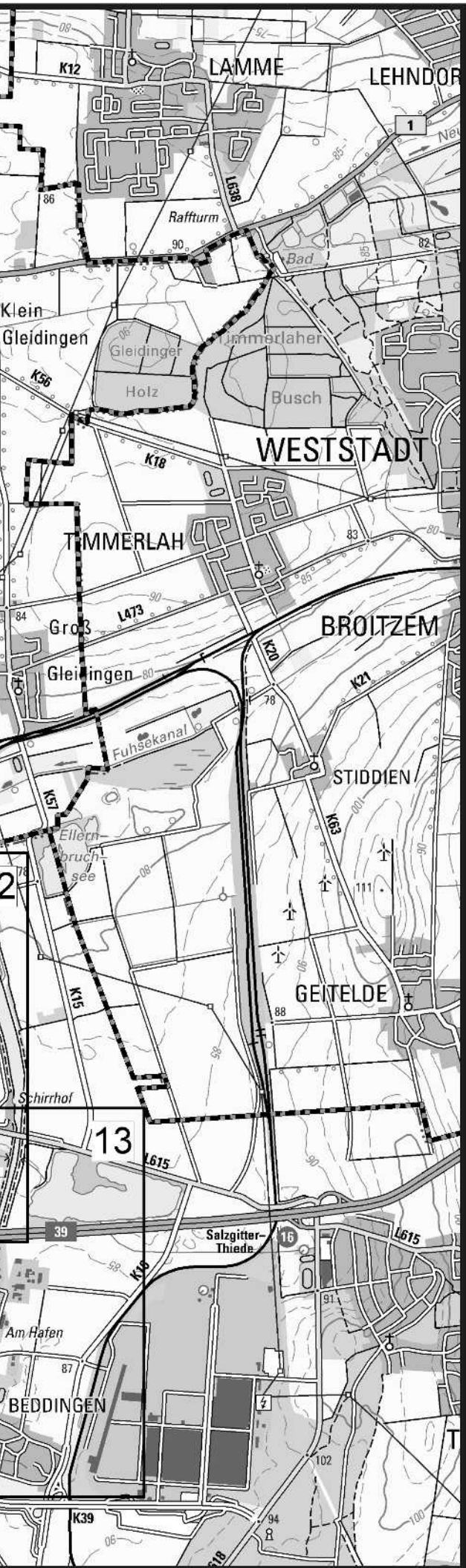


Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Aue-Erse Stadt Salzgitter / Landkreise Peine, Gifhorn / Region Hannover

Übersichtskarte 3 von 3

Bek. des NLWKN vom 17.02.2010
Az: E32.62023/2-4848



Legende

- Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5.000)
- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
- nachrichtl. festgesetztes Überschwemmungsgebiet
- Gewässer
- Landkreisgrenze

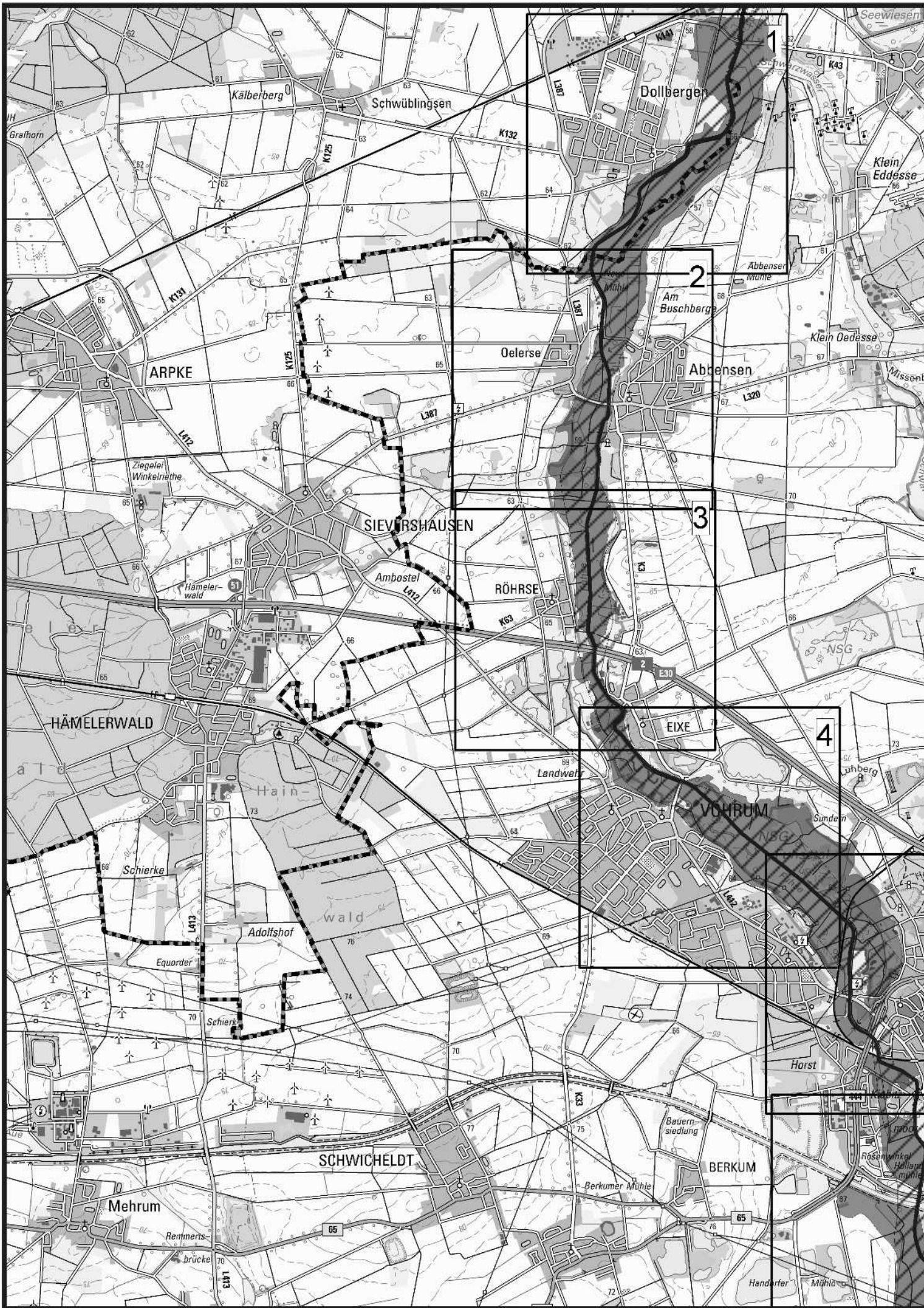
0 1000 2000 4000 Meter

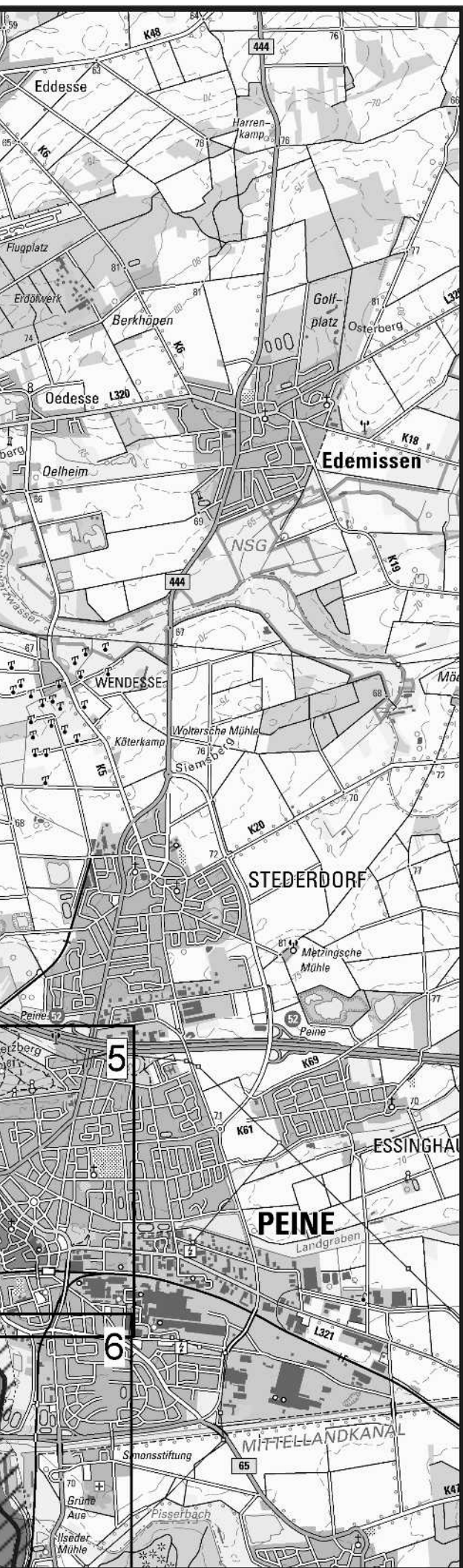
1 : 40000

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2005



Aufgestellt: Braunschweig, 10.12.2009





Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Fuhse Stadt Salzgitter / Landkreise Peine, Wolfenbüttel und Hildesheim / Region Hannover

Übersichtskarte 1 von 3

Bek. des NLWKN vom 17.02.2010
Az: E32.62023/2-484

Legende

- Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5.000)
- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
- nachrichtl. festgesetztes Überschwemmungsgebiet
- Gewässer
- Landkreisgrenze

0 500 1000 2000 3000 4000 5000 Meter

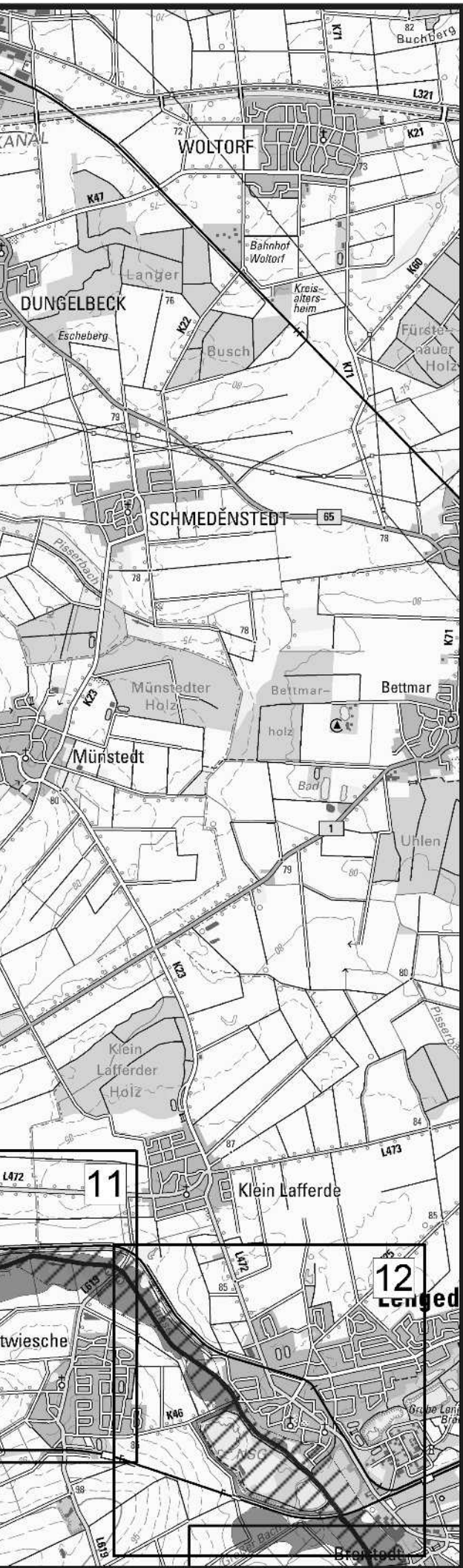
1 : 50000

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2005



Aufgestellt: Braunschweig, 07.12.2009





Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Fuhse Stadt Salzgitter / Landkreise Peine, Wolfenbüttel und Hildesheim / Region Hannover

Übersichtskarte 2 von 3

Bek. des NLWKN vom 17.02.2010
Az: E32.62023/2-484

Legende

- Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5.000)
- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
- nachrichtl. festgesetztes Überschwemmungsgebiet
- Gewässer
- Landkreisgrenze

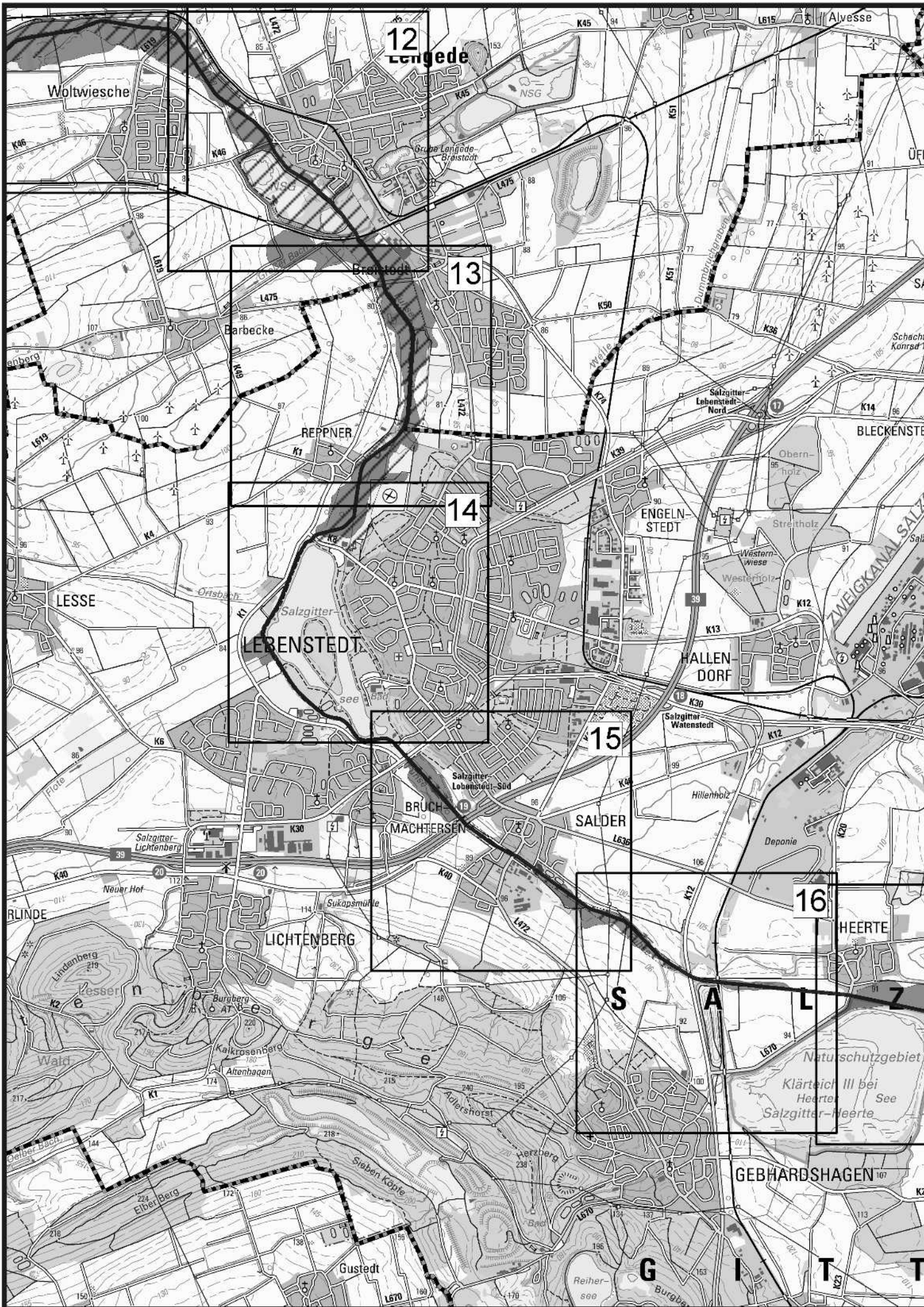
0 500 1000 2000 3000 4000 5000 Meter

1 : 50000

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2005



Aufgestellt: Braunschweig, 07.12.2009



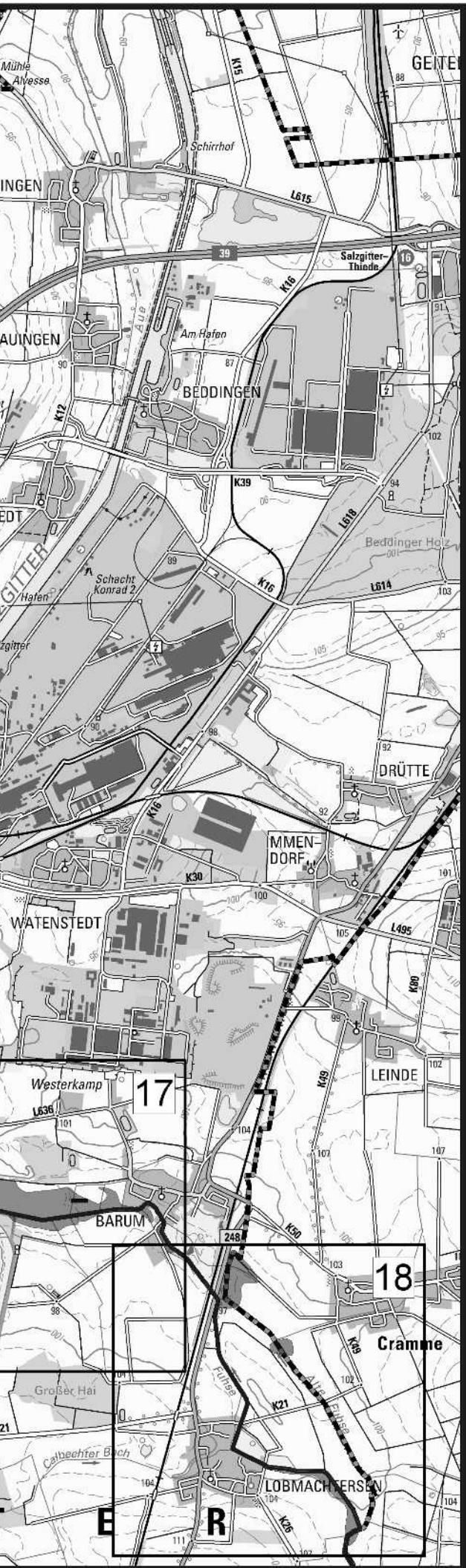


Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Fuhse Stadt Salzgitter / Landkreise Peine, Wolfenbüttel und Hildesheim / Region Hannover

Übersichtskarte 3 von 3

Bek. des NLWKN vom 17.02.2010
Az: E32.62023/2-484



Legende

- Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5.000)
- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
- nachrichtl. festgesetztes Überschwemmungsgebiet
- Gewässer
- Landkreisgrenze

0 500 1000 2000 3000 4000 5000 Meter

1 : 50000

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2005



Aufgestellt: Braunschweig, 07.12.2009

(4) Die Direktorin/Der Direktor nimmt an den Sitzungen der Versammlung mit beratender Stimme teil. Über die Teilnahme weiterer Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der NLM entscheidet der Versammlungsvorstand oder die/der Direktorin/Direktor im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden. Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten kann die/der Vorsitzende nach Anhörung des Versammlungsvorstandes auch andere Personen hinzuziehen.

(5) Mitglieder der Personalvertretung können an den Sitzungen teilnehmen. Ihnen ist auf Verlangen zu Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs das Wort zu erteilen.

(6) Die Direktorin/Der Direktor unterrichtet die Versammlung regelmäßig über grundsätzliche Angelegenheiten, insbesondere über wichtige aktuelle Fragen der Rundfunkpolitik. Sie/Er informiert die Versammlung über wichtige Beratungsgegenstände und Entscheidungen der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) und der Organe nach § 35 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 RStV (ZAK,KEK und KJM).

§ 6

Ausschließung, Befangenheit

(1) Hält ein Mitglied die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nds. VwVfG i. V. m. §§ 20, 21 VwVfG bei sich für gegeben oder bestehen Zweifel, ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist dies der/dem Vorsitzenden der Versammlung oder des Ausschusses mitzuteilen.

(2) Die Versammlung oder ihre Ausschüsse prüfen, ob Mitglieder aufgrund von § 1 Abs. 1 Nds. VwVfG i. V. m. §§ 20, 21 VwVfG von der Beratung und Beschlussfassung über einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen sind und stellen dies durch Beschluss fest. Die/Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

§ 7

Einladung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

(1) Die/Der Vorsitzende lädt nach Anhörung des Versammlungsvorstandes schriftlich zu den Sitzungen ein. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens 14 Tage liegen. In eilbedürftigen Fällen kann die/der Vorsitzende diese Frist auf 3 Werktage abkürzen. Die Tagesordnung ist mitzuteilen.

(2) Jedes Mitglied der Versammlung kann die Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung schriftlich beantragen. Der Antrag muss mindestens eine Woche vor der Sitzung in der Verwaltung eingegangen sein. Ergänzungen zur Tagesordnung werden den Mitgliedern und Teilnahmerechtigten unverzüglich übersandt. In dringenden Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder erweitert werden.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder nach Maßgabe von Abs. 1 geladen wurden und mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die/Der Vorsitzende stellt zu Beginn jeder Sitzung fest, ob die Versammlung beschlussfähig ist. Sie bleibt beschlussfähig, solange nicht auf Antrag eines Mitgliedes der Versammlung die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist.

(4) Ist die Versammlung beschlussunfähig, so sind die Mitglieder mit derselben Tagesordnung unter Einhaltung der in Abs. 1 genannten Fristen erneut zu laden. In der darauf stattfindenden Sitzung ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung hingewiesen worden ist.

(5) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. die Beschlussempfehlung des Fachausschusses,
3. der am weitesten gehende Antrag. Dies ist der Antrag, der sich von den bestehenden Verhältnissen am weitesten entfernt und die weitreichendsten Konsequenzen nach sich zieht. Unterschiedliche Mehrheitserfordernisse nach § 47 Abs. 2 NMedienG können bei dieser Bewertung berücksichtigt werden.
4. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter Nrn. 1 bis 3 fallen.

In Zweifelsfällen entscheidet die Versammlung über die Reihenfolge der Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(6) Die Versammlung fasst Beschlüsse in offener oder geheimer Abstimmung mit der nach § 47 Abs. 2 NMedienG erforderlichen Mehrheit.

(7) Die/Der Vorsitzende der Versammlung kann eine Entscheidung im schriftlichen Umlaufverfahren herbeiführen, solange nicht 7 Mitglieder dem Verfahren unverzüglich widersprechen. Wird dem Verfahren widersprochen, ist die betreffende Angelegenheit in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen. Die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren kommt nur zustande, wenn alle Mitglieder angeschrieben wurden und mindestens die Hälfte innerhalb der gesetzten Frist antwortet.

(8) Über Geschäftsordnungsfragen, die durch Gesetz und diese Hauptsatzung nicht geregelt sind, entscheidet die Versammlung nach pflichtgemäßem Ermessen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 8

Wahlen

(1) Die Versammlung kann Wahlen nur durchführen, wenn zuvor ihre Beschlussfähigkeit festgestellt worden ist.

(2) Wahlen werden auf Verlangen eines Mitgliedes geheim durchgeführt.

(3) Die/Der Vorsitzende der Versammlung, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie die Vorsitzenden der Ausschüsse werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Abwahl ist aus wichtigem Grund und mit der Mehrheit der Mitglieder der Versammlung im Rahmen einer Versammlungssitzung möglich, zu der unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes eingeladen wurde.

(4) Gewählt ist mit Ausnahme der in § 7 Abs. 5 Satz 1 bezeichneten Fälle diejenige/derjenige, auf die/den die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfallen ist. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen der Bewerberin/dem Bewerber mit der höchsten und der Bewerberin/dem Bewerber mit der nächst höheren Stimmenzahl statt. Bei Wahlen für die Besetzung der Ausschüsse sind aus einem gemeinsamen Wahlvorschlag die Bewerberinnen/die Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei Stimmengleichheit für die letzten Plätze findet eine Stichwahl zwischen den Bewerberinnen/den Bewerbern mit derselben Stimmenzahl statt.

(5) Nimmt die/der Gewählte die Wahl nicht an, so findet nach den Vorschriften des Abs. 4 ein neuer Wahlgang statt.

§ 9

Sitzungsprotokolle

(1) Über die Sitzungen der Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen und den Mitgliedern der Versammlung sowie den Teilnahmerechtigten zuzuleiten.

(2) Das Protokoll muss mindestens enthalten:

- a) Ort und Zeit der Sitzung,
- b) die Namen der Sitzungsteilnehmer/innen,
- c) die Tagesordnung,
- d) die behandelten Gegenstände und gestellten Anträge,
- e) die gefassten Beschlüsse und die Wahlergebnisse,
- f) im Falle einer Beschlussunfähigkeit der Versammlung deren Feststellung.

(3) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn ihm nicht innerhalb von 14 Tagen nach Absendung schriftlich widersprochen wird. Über den Widerspruch entscheidet die Versammlung in ihrer nächsten Sitzung.

§ 10

Ausschüsse

(1) Die Versammlung bildet folgende ständige Ausschüsse:

1. Ausschuss für Programm
2. Ausschuss für Bürgerrundfunk und Medienkompetenz
3. Ausschuss für Haushalt und Recht

(2) Die Versammlung kann für sonstige Aufgaben weitere Ausschüsse bilden. Dabei kann der Auftrag des Ausschusses zeitlich befristet werden. Im Falle einer Befristung gilt der Ausschuss mit dem Ablauf der Frist als aufgelöst, wenn nicht die Versammlung zuvor das Mandat des Ausschusses verlängert.

(3) Die ständigen Ausschüsse bestehen aus mindestens 7 und höchstens 11 Mitgliedern. Für jedes Mitglied wird eine persönliche Stellvertreterin oder ein persönlicher Stellvertreter bestimmt.

(4) Die Mitglieder, die Vorsitzenden sowie die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse werden von der Versammlung aus ihrer Mitte bestellt. Die Abberufung von Mitgliedern eines Ausschusses sowie der Widerruf der Bestellung zur/zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden können nur aus wichtigem Grund und mit der Mehrheit der Mitglieder der Versammlung beschlossen werden.

(5) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die/Der Ausschussvorsitzende stellt zu Beginn jeder Sitzung fest, ob der Ausschuss beschlussfähig ist. Im Übrigen gelten für Verfahren und Beschlüsse der Ausschüsse die Bestimmungen des § 7 entsprechend.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes können an den Sitzungen der Ausschüsse beratend teilnehmen. Übrige Verwaltungsvorstandsmitglieder sind anwesenheitsberechtigt. Im Übrigen tagen die Ausschüsse in nicht öffentlicher Sitzung. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann die/der Ausschussvorsitzende auch andere Personen hinzuziehen.

(7) Über Sitzungen der Ausschüsse ist ein Protokoll zu fertigen und den Teilnehmereberechtigten zuzuleiten. Auf Wunsch sind die Ausschussprotokolle auch anderen Verwaltungsvorstandsmitgliedern zugänglich zu machen. § 9 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 11

Aufgaben der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse bereiten die Beschlüsse der Versammlung im jeweiligen Aufgabenbereich vor. Darüber hinaus beobachten die Ausschüsse in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich die allgemeine Entwicklung des Rundfunks in Niedersachsen und berichten der Versammlung.

(2) Ausschüsse können gemeinsam tagen. Die Voraussetzungen für eine Beschlussfassung müssen bei jedem einzelnen Ausschuss vorliegen.

(3) Beraten mehrere Ausschüsse eine Vorlage, so treffen deren Vorsitzenden alle erforderlichen Maßnahmen, die zur sachgerechten und zügigen Durchführung der Beratungen in jedem beteiligten Ausschuss angezeigt sind. Die Direktorin/Der Direktor trägt dafür Sorge, dass alle Mitglieder der beteiligten Ausschüsse unverzüglich alle Beratungsunterlagen erhalten, die einem der beteiligten Ausschüsse vorliegen.

III.

Versammlungsvorstand

§ 12

Aufgaben, Beschlussfassung

(1) Die/Der Vorsitzende der Versammlung, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden und die Vorsitzenden der Ausschüsse bilden nach § 43 NMedienG den Verwaltungsvorstand. Die/Der Vorsitzende der Versammlung ist zugleich Vorsitzende/Vorsitzender des Verwaltungsvorstandes. Im Verhinderungsfall wird die/der Vorsitzende von einer/einem Stellvertreterin/Stellvertreter vertreten. Die beiden Stellvertreter sollen sich hierüber abstimmen.

(2) Die Direktorin/Der Direktor nimmt grundsätzlich an den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes mit beratender Stimme teil, sofern der Verwaltungsvorstand aus besonderem Grund nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt. § 5 Abs. 6 gilt entsprechend.

(3) Der Verwaltungsvorstand koordiniert die Arbeit der Ausschüsse. Er berät die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Versammlung bei der Durchführung ihrer/seiner Aufgaben.

(4) Die/Der Vorsitzende der Versammlung ruft den Verwaltungsvorstand ein und leitet die Sitzung. Der Verwaltungsvorstand trifft Entscheidungen mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Ist mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend, ist der Verwaltungsvorstand beschlussfähig.

(5) Die/Der Vorsitzende unterrichtet die Versammlung regelmäßig über die Beratungen des Verwaltungsvorstandes und über die Sitzungen der Gremiovorsitzendenkonferenz der Landesmedienanstalten (ALM). Über die Sitzungen des Verwaltungsvorstandes ist ein Protokoll zu fertigen und den Mitgliedern der Versammlung zuzuleiten. § 9 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 13

Geschäftsordnung

Die Versammlung kann sich und ihren Ausschüssen eine Geschäftsordnung geben. Sie enthält insbesondere nähere Re-

gelungen über die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Versammlung und ihrer/ihrer Vorsitzenden sowie über die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen, soweit solche Regelungen nicht bereits durch Gesetz oder diese Satzung getroffen worden sind.

IV.

Sonstiges

§ 14

Haushaltsführung

(1) Das Haushaltsjahr der NLM ist das Kalenderjahr.

(2) Die Direktorin/Der Direktor hat spätestens bis zur letzten Sitzung eines jeden Jahres der Versammlung den Entwurf eines Haushaltsplanes für das folgende Jahr vorzulegen.

(3) Der Jahresabschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres durch die Direktorin/den Direktor aufzustellen und danach durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnung und die Einhaltung des Haushaltsplanes. Der Prüfungsbericht ist der Direktorin/dem Direktor zu erstatten.

(4) Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres ist der Jahresabschluss mit dem Prüfungsbericht der Versammlung zur Entlastung vorzulegen, die spätestens nach Ablauf weiterer drei Monate erfolgen soll.

(5) Die Entlastung bedarf der Genehmigung der Niedersächsischen Staatskanzlei und des Niedersächsischen Finanzministeriums.

§ 15

Bekanntmachung, Inkrafttreten

(1) Der genehmigte Jahresabschluss, die Hauptsatzung sowie die Satzungen der NLM werden im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt gegeben (§ 52 NMedienG).

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven

Ausweisung von Muschelkulturbezirken (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)

AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven v. 21. 1. 2010 — 65438-1a —

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Dannhalsburg 6, 26441 Jever, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 144), die nachfolgend genannte Fläche als Langleinen-Muschelkulturfläche genehmigt worden. Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Langleinen-Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Langleinen-Miesmuschelkulturfläche:

„Südliche Umschlaganlage Voslapper Groden“.

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 38,050' N 008° 06,470' E
2. 53° 38,140' N 008° 06,820' E
3. 53° 37,850' N 008° 07,160' E
4. 53° 37,760' N 008° 06,810' E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 26,86 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 16. 12. 2009 und endet am 15. 12. 2010.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig von mir zu veranlassenden Bek. als Allgemeinverfügung innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

— Nds. MBl. Nr. 7/2010 S. 227

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Heckmann Beizerei, Dörverden)**

**Bek. d. GAA Celle v. 2. 2. 2010
— CE027878510-09-061-01 U —**

Die Heckmann Beizerei GmbH aus 27313 Dörverden-Hülßen, Hespeweg 20, hat mit Datum vom 17. 12. 2009 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Beizerei — hier: Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen unter Verwendung von Flußsäure — in Dörverden-Hülßen, Hespeweg 20, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 3.9.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 7/2010 S. 228

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

**Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG
(Biogasanlage Büchtmann, Burgwedel)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 3. 2. 2010
— 117/H000063552/1.4 b) aa)/2 —**

Herr Christian Büchtmann hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 30938 Burgwedel, Gemarkung Thönse, Flur 3 und 4, Flurstücke 1 und 31.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 7/2010 S. 228

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG (Honeywell Specialty Chemicals Seelze GmbH)

Bek. d. GAA Hannover v. 17. 2. 2010 — H 029016884/117

Die Firma Honeywell Specialty Chemicals Seelze GmbH, Wunstorfer Straße 40, 30926 Seelze, hat beim GAA Hannover als zuständige Genehmigungsbehörde gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Abwasserlagers beantragt. Die wesentliche Änderung besteht in der Erhöhung der Lagerkapazität von derzeit 149 Tonnen auf 490 Tonnen.

Die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführte Einzelfallprüfung gemäß den §§ 3 c und 3 e UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

24. 2. bis 23. 3. 2010 (einschließlich)

a) beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover,

montags bis donnerstags von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags von 7.30 bis 13.30 Uhr,

sowie

b) bei der Stadt Seelze, Abteilung Bürgerbüro und öffentliche Sicherheit — Bürgerbüro, Zimmer 67 —, Rathausplatz 1, 30926 Seelze,

montags, mittwochs, freitags von 8.00 bis 18.00 Uhr,
dienstags und donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr,
samstags von 10.00 bis 12.00 Uhr,

öffentlich aus und können dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

In der Zeit vom **24. 2. bis 6. 4. 2010 (einschließlich)** — Einwendungsfrist — können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den auslegenden Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden der Antragstellerin zur Kenntnis gebracht. Namen und Anschriften der Einwender werden auf deren Antrag unkenntlich gemacht.

Die Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen findet statt

**am Dienstag, 11. 5. 2010 um 10.00 Uhr,
im Feuerwehrhaus Seelze,
Mühlenstraße 4 a,
30926 Seelze.**

Bei Bedarf wird die Erörterung an den folgenden Werktagen (außer samstags) fortgesetzt. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Sollte nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde ein Erörterungstermin nicht erforderlich sein, entfällt dieser. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 10 BImSchG, dem Zweiten Abschnitt der 9. BImSchV und § 9 UVPG.

— Nds. MBl. Nr. 7/2010 S. 228

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Hanseatische Humusgesellschaft mbH, Bremen)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 1. 2. 2010
— 4.1 LG008054649-032 —**

Die Firma Hanseatische Humusgesellschaft mbH, Cuxhavener Straße 10, 28217 Bremen, hat mit Schreiben vom 14. 12. 2009 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung der Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas (Biogasanlage) am Standort Kühneweg, 19273 Neu Wendischthun, Gemarkung Bleckede-Wendischthun, Flur 11, Flurstück 45, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind der Neubau eines Nachgärbehälters mit Gasspeicher, einer Waage, einer Anmischgrube, eines Gasspeichers auf dem Gärsubstratlager, einer Separations- und einer Gärresttrocknungsanlage und einer Erweiterung des Pumpenraumes sowie der Austausch eines leistungsstärkeren BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,3 MW, einer Notfackel und Rührwerken. Als Einsatzstoffe zur Vergärung sind ausschließlich nachwachsende Rohstoffe und Wirtschaftdünger beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 7/2010 S. 229

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Zweckverband Abfallwirtschaftszentrum
Friesland/Wittmund, Wangerland/Wiefels)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 1. 2. 2010
— 320/09-134-01 —**

Der Zweckverband Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund, Fuhlrieger Allee 3, 26434 Wangerland/Wiefels, hat mit Schreiben vom 21. 12. 2009 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), in der derzeit geltenden Fassung, für die wesentliche Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (mechanisch-biologische Aufbereitungsanlage — Trockenvergärung) auf dem Betriebsgrundstück Fuhlrieger Allee 3, 26434 Wangerland/Wiefels (Gemarkung Wiefels, Flur 2, 6), beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 3 c und 3 e UVPG i. V. m. Nummer 8.4.1 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), in der derzeit geltenden Fassung, durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 7/2010 S. 229

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Wienerberger GmbH, Hannover)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 3. 2. 2010
— 09-094Ma; 2.10/1 —**

Die Firma Wienerberger GmbH, Oldenburger Allee 26, 30629 Hannover, hat für das Werk in 27798 Hude/Steinkimmen, Bremer Straße 7, mit Schreiben vom 4. 9. 2009 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse mit einer Produktionskapazität von über 75 Tonnen pro Tag oder, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 Kubikmeter oder mehr und die Besatzdichte 300 Kilogramm oder mehr je Kubikmeter Rauminhalt der Brennanlage beträgt, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Wiederinbetriebnahme der Tunnelofenanlage 2.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 2.6.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

— Nds. MBl. Nr. 7/2010 S. 229

Stellenausschreibungen

Die Gemeinde- und Kurverwaltung der **Gemeinde Baltrum** sucht zum 1. 6. 2010

**eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 2
(BesGr. A 9/A 10).**

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.baltrum.de > Service > Stellenangebote.

— Nds. MBl. Nr. 7/2010 S. 229

Im **Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**ein Dienstposten/Arbeitsplatz im Referat 11
— Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik —**

zu besetzen. Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach BesGr. A 14/EntgeltGr. 14 TV-L bewertet.

Dem Dienstposten/Arbeitsplatz sind folgende Aufgabengebiete zugeordnet:

- Analysen und Stellungnahmen zu wirtschaftspolitischen Einzelthemen,
- Konjunkturprognosen auf Bundes- und Landesebene,
- Wirtschafts- und Strukturanalyse für Niedersachsen und im Vergleich zu anderen Bundesländern,
- Auswertung sowie textliche und grafische Aufbereitung wichtiger Wirtschaftsdaten im Bund/Ländervergleich,
- fachliche Betreuung des Niedersächsischen Instituts für Wirtschaftsforschung (NIW), Statistikgesetzgebung,
- Bearbeiten ordnungspolitischer Fragestellungen der Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik,
- Organisation von Veranstaltungen,
- Schreiben von Reden.

Vorausgesetzt werden ein mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium der Wirtschaftswissenschaften, gute EDV-Kenntnisse vor allem in MS Office-Produkten (Word, Excel, Powerpoint) sowie Grundkenntnisse in der Wirtschafts- und Arbeitsmarktstatistik.

Die Aufgabenstellung erfordert soziale Kompetenz, Flexibilität und Teamfähigkeit. Weiterhin erforderlich sind ein sehr gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen sowie die Fähigkeit zu strategisch-konzeptionellem Arbeiten.

Erwartet wird darüber hinaus die Bereitschaft, sich fortwährend mit aktuellen Entwicklungen zur Wirtschaftspolitik auf Europa- und Bundesebene auseinanderzusetzen und vorausschauend deren Auswirkungen

auf die Wirtschaft/Wirtschaftspolitik in Niedersachsen abzuschätzen. Erwartet werden ferner eigenständiges Arbeiten und die Fähigkeit zur exakten Analyse. Von besonderer Bedeutung ist, wirtschaftspolitische Zusammenhänge verständlich darzustellen und daraus Handlungsempfehlungen abzuleiten.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Schwerbehinderte Bewerberinnen oder Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Das MW strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in allen Bereichen und Positionen an, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht. Nach Maßgabe des § 5 NGG werden Frauen bei der Besetzung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes vorrangig berücksichtigt.

Das MW hat sich im Rahmen des audit berufundfamilie® zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie auditieren und zertifizieren lassen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit einer Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte **bis zum 5. 3. 2010** an das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Referat Z 1, Friedrichswall 1, 30159 Hannover. Für Rückfragen stehen Ihnen Herr Henkenberens, Tel. 0511 120-5459, und Frau Flemming, Tel. 0511 120-5468, zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 7/2010 S. 229

In der **Niedersächsischen Staatskanzlei** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten/Arbeitsplatz

**einer Referentin oder eines Referenten
im Referat 203 (Protokoll, Orden)**
(BesGr. A 15/EntgeltGr. 15 TV-L)

vorbehaltlich der Freigabe durch die Job-Börse zu besetzen. Bei entsprechender Bewährung kommt im Rahmen der Bestenauslese eine künftige Verwendung als Leitung des Referates in Betracht.

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste Persönlichkeit mit Verwaltungserfahrung, die zudem über mehrjährige Erfahrungen in protokollarischen Angelegenheiten (insbesondere Organisation und Durchführung von Staatsakten, Staatsbesuchen, Empfängen und sonstigen repräsentativen Veranstaltungen) verfügt.

Vorausgesetzt wird ein mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss bestandenes Hochschulstudium. Ausgeprägte Kontakt-, Kommunikations- und Teamfähigkeit sowie hohe Belastbarkeit und die Bereitschaft sowie Flexibilität, bei Bedarf auch über die normale Arbeitszeit hinaus an Wochenenden und in den Abendstunden Dienst zu leisten, werden vorausgesetzt. Darüber hinaus sollte die Bewerberin oder der Bewerber Organisationstalent, Verhandlungsgeschick und die Fähigkeit zur Improvisation besitzen. Sie oder er sollte zudem in besonderem Maße zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Leitung des Hauses befähigt sein.

Sehr gutes persönliches Auftreten und gewandtes schriftliches sowie mündliches Ausdrucksvermögen sind erforderlich.

Gute Kenntnisse in Englisch und ggf. einer weiteren Fremdsprache werden erwartet.

Der Nachweis der Europakompetenz oder der internationalen Erfahrung wäre von Vorteil.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nicht teilzeitgeeignet.

Die Niedersächsische Staatskanzlei möchte Frauen beruflich fördern. Bewerbungen von Frauen werden daher besonders begrüßt.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter dem Aktenzeichen 202-03041/1 (Ref. 203) — ggf. mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte — **bis zum 16. 3. 2010** an die Niedersächsische Staatskanzlei, Referat 202, Planckstraße 2, 30169 Hannover.

Telefonische Auskünfte zu inhaltlichen Fragen erteilen Frau Erbacher, Tel. 0511 120-6730, und zum Auswahlverfahren Frau Altmann, Tel. 0511 120-6868.

— Nds. MBl. Nr. 7/2010 S. 230

Die **Samtgemeinde Harsefeld** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die vielfältigen Aufgaben im Fachbereich III (Planen und Bauen) eine verantwortungsbewusste, entscheidungsfreudige, flexible und überdurchschnittlich motivierte Persönlichkeit, die es versteht,

— Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kooperativ und leistungsorientiert zu führen,

— eine bürgerorientierte Verwaltung engagiert mitzugestalten und

— mit den politischen Gremien vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

Der Aufgabenbereich umfasst die Leitung des Fachbereiches III, dem die Sachgebiete Bauverwaltung und Bauleitplanung, Hochbau, Tiefbau einschließlich Abwasser und Bauhof zugeordnet sind.

Neben der Fachbereichsleitung sind schwerpunktmäßig die Aufgabenbereiche Umwelt/Nachhaltigkeit wahrzunehmen. Hierzu zählen u. a. der Klimaschutz und die Energieeffizienz.

Die Stelle ist nach EntgeltGr. 12 TVöD bzw. BesGr. A 12 bewertet. Voraussetzung für eine Bewerbung ist möglichst ein abgeschlossenes Studium mit Fachhochschulabschluss und Berufserfahrung in den genannten Bereichen. Eine Ausbildung zum Energieberater wäre von Vorteil.

Es wird erwartet, dass die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber ihren oder seinen Wohnsitz innerhalb der Samtgemeinde Harsefeld nimmt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse, Prüfungs- und Tätigkeitsnachweise) werden **bis zum 19. 3. 2010** an die Samtgemeinde Harsefeld, Herrenstraße 25, 21998 Harsefeld, erbeten.

Nähere Informationen zu der Samtgemeinde mit Mitgliedsgemeinden erhalten Sie unter www.harsefeld.de.

— Nds. MBl. Nr. 7/2010 S. 230

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten



VAKAT

**Wenn es einmal schnell
gehen muss...**

www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de

**Niedersächsisches
Gesetz- und Verordnungsblatt
und
Niedersächsisches Ministerialblatt
als**

Download-Version für 5 €

je Einzeldokument

Kostenlose Suchfunktion möglich

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG